

SELBSTANZEIGE DATENQUALITÄT

FACHBEITRAG ZUR UMSETZUNG DES NOTIFICATION-PROZESSES

EINFÜHRUNG

Am 29. April dieses Jahres wurde mit EMIR REFIT das Transaktionsreporting vor neue Herausforderungen gestellt, um Transparenz und Sicherheit im Derivatehandel zu erhöhen. Erstmals sind Institute im Fall der fehlerhaften Meldung dazu angehalten, eine Selbstanzeige an die nationale Aufsichtsbehörde zu richten. Im Folgenden werfen wir einen ausführlichen Blick auf die Anforderungen und die damit verbundenen Herausforderungen.

Aufgrund der bislang geringen Verwertbarkeit der Analyseergebnisse der EMIR-Meldedaten wegen der unzureichenden Datenqualität, legt die ESMA nun einen deutlichen Schwerpunkt auf die Vollständigkeit und Korrektheit der Meldedaten (Art. 9 Abs. 1e EMIR). Demnach müssen Finanzmarktteilnehmer der nationalen Aufsichtsbehörde bei Bekanntwerden Folgendes anzeigen:

- Falschmeldungen in Folge mangelhafter Meldesysteme, sofern diese in signifikantem Umfang auftreten (Art. 9 Abs. 1a EMIR ITS)
- Meldehindernisse, die eine fristgerechte Meldung unmöglich machen (Art. 9 Abs. 1b EMIR ITS)
- Wesentliche Meldefehler in signifikantem Umfang, die allerdings keine Ablehnung des Transaktionsregisters auslösen (Art. 9 Abs. 1c EMIR ITS)

Im Fall einer Meldedelegation muss das delegierende Institut Prozesse zur Selbstanzeige vorhalten. Die Abgabe einer Selbstanzeige erfolgt über ein von der ESMA definiertes

SELBSTANZEIGEPFLICHT

Template¹. Es sind ausreichende Kontrollen und Prozesse bei den Instituten zu integrieren, die eine frühzeitige Fehlererkennung ermöglichen.² Das Monitoring der Meldequalität birgt ein hohes Automatisierungspotential, wodurch sich der Umgang mit der regulatorischen Anforderung erleichtert.

Eine Selbstanzeige ist unter verschiedenen Voraussetzungen erforderlich. Die Frage der grundsätzlichen Identifizierung sowie die richtige Festlegung der Berechnungsgrundlage stellen die größten Herausforderungen dar. Hier ergeben sich die meisten Interpretationsspielräume aus Art. 9 EMIR ITS, wobei insbesondere Art. 9 Abs. 1c EMIR ITS herauszustellen ist.

In der folgenden Tabelle sind die regulatorischen Anforderungen des Art. 9 Abs. 1a - c EMIR ITS dargestellt und die unterschiedlichen Ausprägungen und Auslegungen gegenübergestellt.

¹ Das Template ist Teil der [Validierungsübersicht zu EMIR Refit](#)

² Siehe Rz. 389 der [Guidelines for reporting under EMIR](#)

SELBSTANZEIGE-
PFLICHT

Übersicht Selbstanzeigespflicht nach Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung 2022/1860:

| Regulatorische Grundlage | Beschreibung | Beispiele | Selbstanzeigespflicht | Berechnungsgrundlage ³ | Fehleridentifikation ³ |
|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 9 Abs. 1a | Falschmeldungen , die durch Mängel im Meldesystem verursacht werden | Fehlende oder fehlerhafte Befüllung von Meldefeldern, fehlende Anreicherung von Stammdaten für Kontrahenten und Instrumente, Schema Error durch eine fehlerhafte XML-Struktur, die zu einer Ablehnung der Meldung durch das Transaktionsregister führen | Bei Überschreitung der Meldeschwellen | Akzeptanzquoten (ACK/NACK) | täglich |
| Art. 9 Abs. 1b | Komplette Systemausfälle , die eine fristgerechte Übermittlung der Datensätze an ein Transaktionsregister verhindern | Technische oder operationelle Systemausfälle | Immer | N/A | täglich |
| Art. 9 Abs. 1c | Wesentliche Probleme , die zu Meldefehlern führen, aber nicht zu einer Abweisung der Meldung durch das Transaktionsregister oder Daten, die zu viel / zu wenig angeliefert werden | Underreporting / Overreporting (Falsche Bewertung der Meldepflicht eines Derivats), die falsche oder inkohärente Auslegung der Zahl von Meldungen oder des Inhalts von Feldern, fehlerhafte Angaben zum Clearing (siehe nicht abschließende Liste ⁴) | Bei Überschreitung der Meldeschwelle | Pairing & Matching Fehler, bekannte Implementierungsfehler, fehlende Information aus Vor-systemen | <u>Pairing</u> : täglich (z.B. Start 2 Tage ⁵ nach Handelsstart) <u>Matching</u> : täglich bezogen auf das Gesamtpairing |

³ Sowohl die Berechnungsgrundlage als auch die Fehleridentifikation sind unsere Empfehlungen an die Praxis, da nur hierüber systematische Fehler in der Meldung identifiziert werden können.

⁴ Siehe Rz. 398 der [Guidelines for reporting under EMIR](#)

⁵ Praktikabel für die Umsetzung sind 5 Tage nach Handelsstart

Art. 9 Abs. 1c

Die Ermittlung der wesentlichen Fehler gemäß Art. 9 Abs. 1c der EMIR ITS für Meldungen ist anhand der folgenden, nicht abschließenden Liste qualitativer Kriterien der Guidelines gesondert auslegungsbedürftig:

- a. keine oder zu viele Meldungen zu einem Derivat aufgrund einer fehlerhaften Bewertung seiner Meldepflicht;
- b. falsche oder inkohärente Auslegung der Zahl von Meldungen, die für ein spezifisches Derivat zu übermitteln sind (z.B. Streit mit der anderen Gegenpartei);
- c. falsche oder inkohärente Auslegung des Inhalts von Feldern (z.B. Streit mit der anderen Gegenpartei);
- d. Meldung von komplexen Derivaten, für die die Felder nicht vollständig geeignet sind;
- e. Fehler und Auslassungen in Bezug auf:
 - i. Fehlerhafte Daten bei der Identifizierung der Parteien (Felder 1.2 bis 1.16, 1.20, 2.33, 2.37)
 - ii. Fehlerhafte Angaben zum Geschäft (Felder 1.17 bis 1.19, 2.1 bis 2.12, 2.38 bis 2.41)
 - iii. Fehlerhafte Angaben zum Basiswert (Felder 2.13 bis 2.18)
 - iv. Beträge und Währungen in allen dazugehörigen Feldern (Nennbetrag, Bewertung, Sicherheiten, Preis, Ausübung etc.)
 - v. Datumsangaben/Zeitstempel (Ausführung, Bestätigung, Fälligkeit)
 - vi. Felder zum Clearing (Felder 2.30 bis 2.32)
 - vii. Fehlerhafte Angaben zur Meldung (Felder 2.151, 2.152 und 2.154)
 - viii. Kennziffer des besicherten Portfolios (Feld 3.9)
 - ix. Fehler bei den Bewertungsmethoden

Entscheidend für die im Zähler zu berechnende Fehleranzahl ist die Frage, ob alle Fehler einzeln summiert werden oder bei Auftreten eines Fehlers das gesamte Geschäft als fehlerhaft angesehen wird, unabhängig von der Anzahl der aufgetretenen Fehler. Die Fehlerauswertung sollte im Sinne der Guidelines nur auf der Ebene der Geschäfte erfolgen und nicht auf der genauen Zählung der aufgetretenen Fehler. Sollten die Schwellwerte für die Abgabe einer Selbstanzeige gerissen werden, müssen alle Fehlerbilder in der Selbstanzeige beschrieben werden. In der Unterkategorie e. iv. können z.B. für Optionen mehr Datenfelder wirksam sein als für FX-Forwards. Eine Unterscheidung nach Produkten oder Assetklassen sollte hier nicht vorgenommen werden.

Um eine praktikable Umsetzung der Anforderungen gewährleisten zu können, sollten Falschmeldungen nach Art. 9 Abs. 1a EMIR ITS sowie wesentliche Probleme nach Art. 9 Abs. 1c EMIR ITS automatisiert werden können. Dies wäre durch das beschriebene Verfahren und die verschiedenen Fehlerreports möglich.

**BERECHNUNG
SCHWELLEN-
WERTE**



Neben den beschriebenen, qualitativen Kriterien müssen auch quantitative Kriterien betrachtet werden. Es ist jedoch anzumerken, dass die ESMA den Fokus auf systematische Fehler richtet und somit die Betrachtung immer im Kontext der gesamten Meldung steht.⁶

Grundsätzlich ist die Signifikanz einer Falschmeldung bzw. die Berechnung der betroffenen Meldungen für jede der folgenden drei Kategorien gesondert zu beurteilen:

- I. Action type: „New“, „Modify“, „Correct“, „Terminate“, „Error“, „Revive“, „Position component“ -> Transaktions- und Positionsmeldung
- II. Action type: „Valuation“ -> Valuation Meldung
- III. Action type: „Margin update“ -> Collateral Meldung

Ist die Anzahl der von dem Meldeproblem betroffenen Meldungen in mindestens einer der Kategorien wesentlich, sollten die zuständigen Behörden von dem Meldeproblem unterrichtet werden.

Entscheidend für die Frage der Fehlerübermittlung entsprechend der Absätze 1a und 1c ist die absolute und relative Fehlerhäufung gemessen am gesamten Meldeaufkommen je Stichtag. Sollte ein Finanzmarktteilnehmer beispielsweise durchschnittlich weniger als 100.000 Meldungen im Monat abgeben, dürfen zugleich nicht mehr als 20 Prozent der monatlichen Meldungen fehlerhaft sein und absolut nicht mehr als 100 Falschmeldungen vorliegen. Die durchschnittliche Anzahl gemeldeter Geschäftsvorfälle ergibt sich aus der durchschnittlichen Anzahl der letzten 12 Monate. Die relative Fehlerhäufigkeit beschreibt das Verhältnis fehlerhafter Geschäftsvorfälle zur durchschnittlichen Anzahl gemeldeter Geschäftsvorfälle im Monat. Beide Schwellenwerte müssen überschritten werden, damit die Selbstanzeigespflicht eintritt:

-  X – absolute Fehlerhäufigkeit: Anzahl der betroffenen Meldungen
-  Y – relative Fehlerhäufigkeit: Anzahl der betroffenen Meldungen / durchschnittliche Anzahl der Meldungen pro Monat (bezogen auf die letzten 12 Monate)

Folgende Tabelle stellt die regulatorisch zulässigen Grenzwerte dar⁷:

| Schwellenwerte für Selbstanzeige | | | |
|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------|-------------------------|---------------|
| | Durchschn. Anzahl von Meldungen / Monat (Average Month Number, AMN) | | |
| | < 100.000 | 100.000 < A < 1.000.000 | A ≥ 1.000.000 |
| X | > 100 | > 20.000 | > 150.000 |
| Y | > 20% | > 15% | > 10% |

⁶ Siehe Rz. 389 und 394 der [Guidelines for reporting under EMIR](#)

⁷ Siehe Rz. 395 der [Guidelines for reporting under EMIR](#)

Die korrekte Festlegung der Berechnungsparameter für Zähler und Nenner stellt eine zentrale Frage der Auslegung dar. Die nachfolgenden Umsetzungsvorgaben sind unsere praktischen Empfehlungen.

Zähler

- Zahl an betroffenen Meldungen anhand aggregierter Stichtagsbetrachtung

Nenner

- Anzahl der Submissions + (Underreporting – Overreporting)⁸
- Für die praktische Umsetzung: Prozess integrieren, der Submissions automatisch zählt + zusätzliches Eingabefeld, um manuell Anpassungen vorzunehmen
- durchschnittliche Zahl der pro Monat übermittelten Meldungen ab Beginn EMIR Refit sukzessive aufbauen bis 12/12 Monate erreicht sind (z.B. für 10. Oktober - 10. November die durchschnittliche Anzahl der letzten 7 Monate und 10 Tage heranziehen. Alternativ könnte man auch bereits die vor dem 29.04.2024 gemeldeten Transaktionen in den Nenner einbeziehen, um eine Historie von 12 Monaten zu nutzen.)

Grundsätzlich ist von einer rollierenden täglichen Kalkulation auszugehen und nicht von einer Ultimo- / Stichtagsbetrachtung.

MELDENDE INSTITUTE

Meldet ein Institut für mehrere Gegenparteien (Report Submitting Entity, RSE) an das Transaktionsregister, entscheidet zunächst die Summe fehlerhafter Meldevorgänge aller Gegenparteien über die Frage, ob die Behörde und/oder das betreute Institut informiert werden. Grundsätzlich betrifft das nur die von der RSE betreuten Gegenparteien, die einzeln betrachtet die absolute und relative Schwelle reißen.⁹ Überschreitet die betreute Gegenpartei beide Schwellenwerte, muss die RSE die Gegenpartei über diesen Umstand informieren. Ist die RSE auch Entity Responsible for Reporting (ERR) der betroffenen Gegenpartei, muss die RSE die oben genannte Meldung an die zuständige Behörde machen. Die Kalkulation, ob eine Selbstanzeige abzugeben ist, obliegt der ERR. Hat ein Institut Teile seiner Meldung delegiert, müssen diese zu den eigenen Meldungen aggregiert werden, um eine Aussage darüber treffen zu können, ob Signifikanz erreicht ist. Dadurch erhöht sich die Grundgesamtheit als Berechnungsgrundlage. Dieser Sachverhalt führt zu einem Trade-off im Delegationsservice, da dem durch die Delegation eingesparten Aufwand eine hohe Komplexität der Datenaggregation gegenübersteht.

FALLBEISPIELE

Die im Folgenden aufgeführten Fallbeispiele sollen die Anforderungen anhand von Einzelfällen darstellen:

⁸ Das wäre das Optimum, was in die Kennziffer zu integrieren ist.

⁹ Sofern die RSE keine Evidenz darüber hat, ob die betreute Gegenpartei ausschließlich Transaktionen über sie melden lässt, werden sich die Schwellenwerte für sie nur schwer ermitteln lassen. Die deutsche Kreditwirtschaft hat in diesen Fällen bereits eine ablehnende Haltung zur verpflichtenden Kalkulation und Notification dieser Kennziffern geäußert.

- 1) Vollständige Unfähigkeit die Collateral Meldung an das Transaktionsregister zu übermitteln.
→ Selbstanzeige gemäß Art. 9 Abs. 1b
- 2) Eine signifikante Untermenge der gemeldeten Collateral Meldung ist von Fehlern betroffen.
→ Selbstanzeige gemäß Art. 9 Abs. 1a bei Überschreitung der Schwellenwerte
- 3) Aufgrund eines Ausfalls der Vorsysteme werden mehrere Tage keine Delta-Werte für Optionen im Rahmen der Valuationmeldung angeliefert und die Meldung führt zu einer Ablehnung durch das Transaktionsregister.
→ Selbstanzeige gemäß Art. 9 Abs. 1a bei Überschreitung der Schwellenwerte
- 4) Innerhalb der Kategorie 1 können OTC-Geschäfte gemeldet werden (New); das gesamte ETD-Geschäft mit ETD-Transaktionen (Position Component) und Position Updates (Modify) aber nicht.
→ Selbstanzeige gemäß Art. 9 Abs. 1a bei Überschreitung der Schwellenwerte

FAZIT UND AUSBlick

Die neuen Anforderungen beinhalten aktuell einen Interpretationsspielraum, der ein einheitliches und standardisiertes Vorgehen erheblich erschwert. Aus unserer Sicht ergeben sich Diskussionspunkte wie z.B. die institutsspezifische Umsetzung des Art. 9 Abs. 1c EMIR ITS oder die unzureichende Definition der Berechnungsgrundlage. Darüber hinaus entsteht ein enormer Aufwand für die delegierten Meldungen durch die steigende Komplexität der erforderlichen Datenaggregation. Hier wäre es möglich, dass die Transaktionsregister die Kennziffern auf Basis der gemeldeten Daten für Art. 9 Abs. 1a und 1c EMIR ITS als Service bereitstellen.

Nach unserer Einschätzung führen die aktuellen Anforderungen zu enormen Umsetzungsunsicherheiten, die jedoch durch notwendige Klarstellungen und Spezifizierungen seitens der Aufsicht zu einem einheitlichen sowie praktikablen Vorgehen führen können, um Klarheit im Markt zu schaffen. Über ein Update der Entwicklungen werden wir zu geeigneter Zeit gesondert informieren.

UNTERSTÜTZUNG DURCH
1 PLUS i

Sollten Sie Interesse an weiteren Details zu den obigen Ausführungen und den für Sie relevanten Änderungen haben, dann verfolgen Sie gerne die Fachbeitragsreihe zum Transaktionsreporting oder besuchen Sie uns in den spezifischen Seminaren. Gleichzeitig unterstützen wir Sie auch gerne bei Auswirkungsanalysen oder Implementierungsprojekten rund um die genannten Themen – kommen Sie gerne auf uns zu, um weitere Informationen zu erhalten (info@1plusi.de).

Gerne können Sie auch persönlich auf das Team von 1 PLUS i zugehen. Hierfür stehen Ihnen die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung:

AUTOREN



Hendryk Braun

Hendryk.Braun@1plusi.de



David Kamm

David.Kamm@1plusi.de



Alexander Voß

Alexander.Voss@1plusi.de



Lukas Dehler

Lukas.Dehler@1plusi.de

WEITERE ANSPRECHPARTNER



Christian Schuster

Christian.Schuster@1plusi.de



Raphael Röken

Raphael.Roeken@1plusi.de



Matthias Hetmanczyk-Timm

Matthias.Hetmanczyk@1plusi.de



Benjamin Bogert

Benjamin.Bogert@1plusi.de